

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 15.07.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), in der z.z. gültigen Fassung (SGV. NRW. 7113) wird von der Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2021 für das Gebiet der Stadt Hattingen verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Hattingen dürfen im Teilbereich Hattingen-Mitte gemäß Übersicht (**Anlage 1.1**) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetz NRW an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen geöffnet sein:

Sonntag, 26.09.2021 von 13:00 - 18:00 Uhr
Herbstmarkt/Panhasfest

Sonntag, 12.12.2021 von 13:00 - 18:00 Uhr
Nostalgischer Weihnachtsmarkt

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 oder 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, der 15.07.2021

Der Bürgermeister

Glaser

Anlage 1.1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hattingen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 15.07.2021

Verkaufsstellen dürfen gem. § 1 der OV in folgenden Bereichen des Hattinger Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

Sonntag, 26.09.2021 -Herbstmarkt/Panhasfest- (s. Lageplan Anlage 1.2a)

Veranstaltungsfläche:

Heggerstr. 17 – 65, Langenberger Str. 1 – 12, Obermarkt 3 – 13, Untermarkt 1 – 7, Krämersdorf 2 – 10, Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde 2, Platz am Bügeleisenhaus, St.-Georg-Str. 2 – 10, Steinhagen 2 – 19 und Reschop-Carré-Platz.

Randbereiche:

Bahnhofstr. 1 - 4a, Große Weilstr. 35, Heggerstr. 1 - 13, Augustastr. 8 - 10 und Kleine Weilstr. 1 - 27.

Sonntag, 12.12.2021 -Weihnachtsmarkt- (s. Lageplan Anlage 1.2b)

Veranstaltungsfläche:

Heggerstr. 17 – 65, Langenberger Str. 1 – 12, Obermarkt 3 – 13, Untermarkt 1 – 7, Krämersdorf 2 – 10, Große Weilstr. 1 – 31, Gelinde 2, Platz am Bügeleisenhaus, St.-Georg-Str. 2 – 10, Steinhagen 2 – 19, Reschop-Carré-Platz und Kirchplatz.

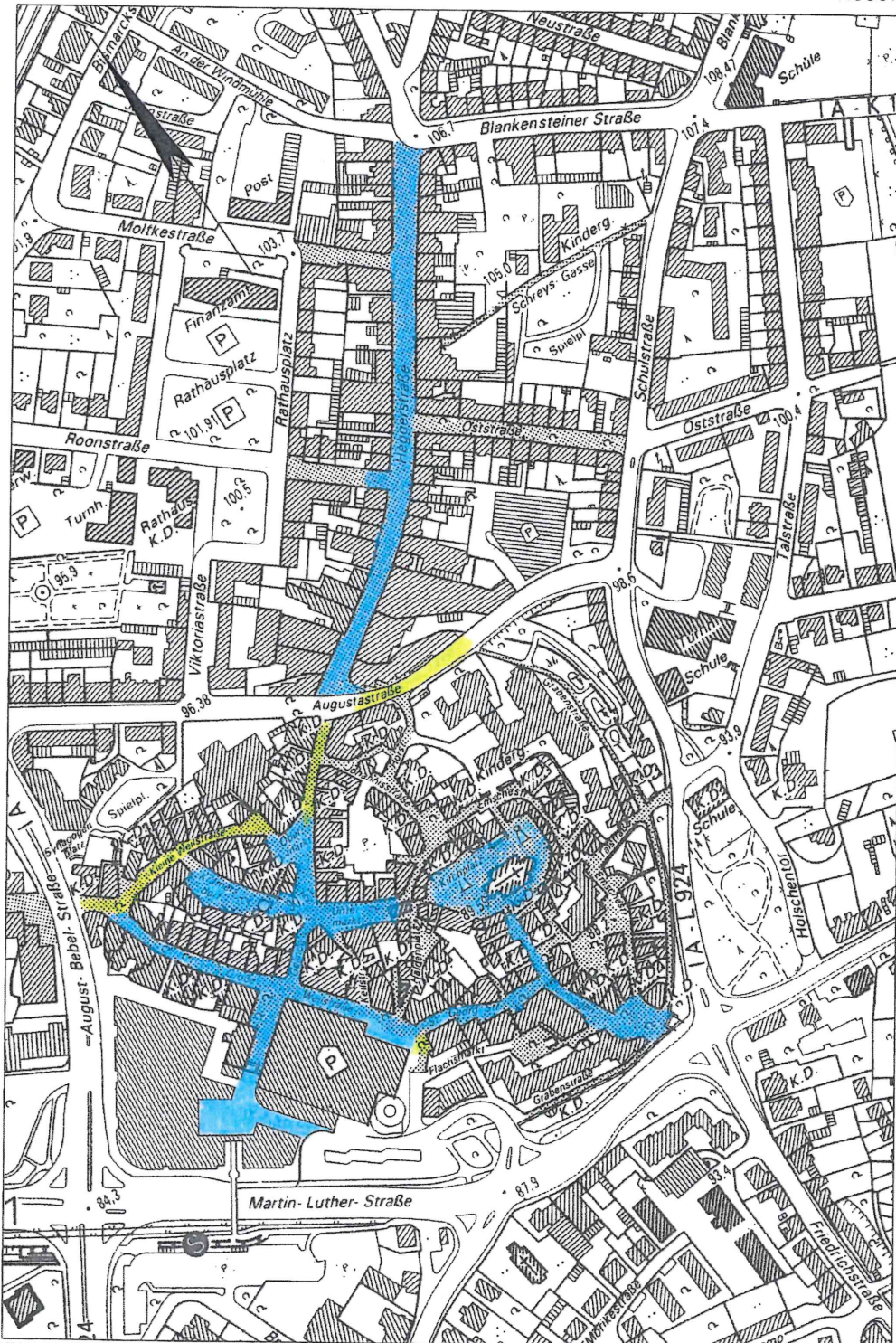
Randbereiche: Bahnhofstr. 1 - 4a, Große Weilstr. 35, Heggerstr. 1 – 13, Augustastr. 8 – 10 und Kleine Weilstr. 1 – 27.

Anlage 1.2a

Herbstmarkt / Panhasfest

Veranstaltungsfläche = blau
Randbereich = grün

1:3307



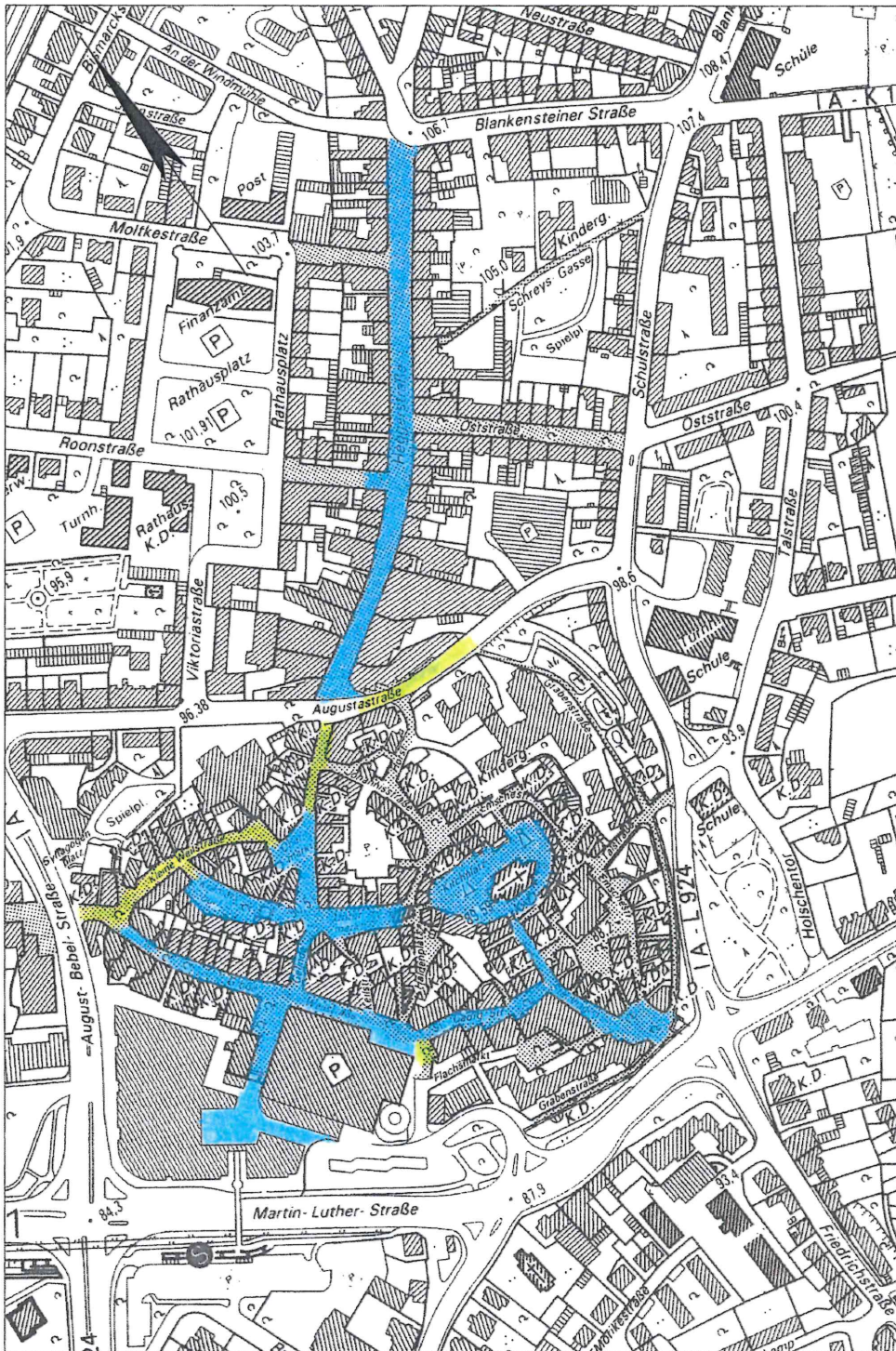
OSIRIS
24.10.2019

Anlage 1.2b

Weihnachtsmarkt

Veranstaltungsfläche = blau
Randbereich = grün

1:3307



OSRM
24.10.2019

Widmung von Straßen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, die **Heinrich-Puth-Straße** (Flurstücke 243, 246, Flur 5, Gemarkung Blankenstein und 256, 257 Flur 10, Gemarkung Blankenstein) gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Die Flurstücke 243 und 256 werden als Parkfläche gewidmet.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die zu widmende Fläche ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-arnsberg.nrw.de.

Hattingen, 07.07.2021

Der Bürgermeister I. A. Paschen

Lageplan



